

Az.: 67-AB-7800005

Umweltamt

Steinfurt, 04.03.2024  
Auskunft erteilt: Sarah Lülf  
Tel.: 02551/69-1488

## **Planfeststellungsbeschluss** gem. § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)

für die Herstellung eines Gewässers auf der Fläche in der

Gemarkung Westerkappeln, Flur 150, Flurstück(e) 32 tlw., 33, 35, 38, 39, 53, 56 und 57

infolge der Abgrabung von Tonstein durch die Firma

**Teepe Tongruben GmbH**  
**Ackerweg 81**  
**49497 Mettingen**

Grundstückseigentümer:  
Gemarkung Westerkappeln

<b>Flur</b>	<b>Flurstück</b>	<b>Eigentümer</b>	<b>Einverständniserklärung vom</b>
150	33, 35, 38, 39, 53, 56, 57	Mechthild Twiehaus	14.02.2020
150	32	Gemeinde Westerkappeln	14.11.2023

### Inhaltsverzeichnis

- A. Entscheidungen und Nebenbestimmungen
  - I. Feststellung des Plans
  - II. Rechtswirkung der Planfeststellung
  - III. Planunterlagen
  - IV. Nebenbestimmungen
  - V. Hinweise
  - VI. Kostenentscheidung

## B. Entscheidungsgründe

### I. Darstellung des Vorhabens

### II. Durchführung des Planfeststellungsverfahrens

### III. Materiell-rechtliche Würdigung

#### 1. Rechtliche Einordnung

#### 2. Darstellung der Auswirkungen des Vorhabens gem. § 24 UVPG

#### 3. Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

#### 4. Am Verfahren beteiligte, nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz anerkannte Verbände

#### 5. Rechtsgrundlagen

## C. Rechtsmittelbelehrung

## A. Entscheidungen und Nebenbestimmungen

### I. Feststellung des Plans

Der Plan der Firma Teepe Tongruben GmbH zur Abgrabung von Tonstein wird gemäß § 68 WHG festgestellt. Das Vorhaben ist entsprechend der unter III aufgeführten Planunterlagen, soweit sie den unter Ziffer IV. und V. aufgeführten Bedingungen und Nebenbestimmungen nicht entgegenstehen, durchzuführen. Berechtigte und Verpflichtete aus diesem Planfeststellungsbeschluss einschließlich seiner Nebenbestimmungen ist die Firma Teepe Tongruben GmbH.

§§ 10 und 12 des Abgrabungsgesetzes (AbgrG NRW) finden Anwendung.

### II. Rechtswirkung der Planfeststellung

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich. Durch die Planfeststellung werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (§ 75 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG NRW).

### III. Planunterlagen

#### Anlagenverzeichnis

Nr.	Bezeichnung
1	Antrag auf Erweiterung einer Abgrabung vom 01.03.2019 in der Fassung von Feb. 2023
2	Übersichtsbogen
3	Antragsformular
4	Erläuterungsbericht
5	Einverständniserklärung
6	Übersichtskarte M 1 : 25.000
7	Übersichtsplan M 1 : 5.000
8	Bestandsplan Biotoptypen M 1 : 2.500
9	Abbauplan M 1 : 1.000
10	Querprofile I-VI M 1 : 1.000
11	Landschaftspflegerischer Begleitplan - Maßnahmenplan temporäre Maßnahmen M 1 : 2.500
12	Landschaftspflegerischer Begleitplan - Rekultivierungsplan M 1 : 2.500
13	Übersichtskarte externe Kompensation Blatt 1/3 M 1: 20.000
14	Übersichtskarte externe Kompensation Blatt 2/3 Gemarkung Leeden Flur 19 M 1 : 2.500
15	Übersichtskarte externe Kompensation Blatt 3/3 Gemarkung Leeden Flur 4 M 1 : 2.500
16	Umweltverträglichkeitsstudie Erläuterungsbericht
17	Übersichtskarte M 1 : 25.000
18	Übersichtsplan M 1 : 5.000
19	Realnutzung und Bestandsplan Biotoptypen M 1 : 2.500
20	Biotoptypen Bewertung M 1 : 2.500
21	Boden Bestand und Bewertung M 1 : 2.500
22	Fauna Bestand und Bewertung M 1 : 2.500
23	Mensch, Kultur und Sachgüter/Landschaftsbild Bestand und Bewertung M 1 : 2.000
24	Grundwassergleichenplan/Grundwassermessstellen M 1: 2.500
25	Übersichtsplan Hausbrunnen M 1 : 5.000

26	Übersichtskarte externe Kompensation M 1 : 20.000
27	Protokoll des Scoping-Termins
28	Faunistischer Fachbeitrag
29	Staubimmissionsprognose
30	Schallimmissionsprognose
31	Volumenermittlung von Regenrückhaltebecken
32	Hydrologisches Gutachten

#### IV. Nebenbestimmungen

##### 1. Dauer der Abgrabung

Mit diesem Planfeststellungsbeschluss wird die Genehmigung zum Abbau von Tonstein erteilt. Die Dauer der Abgrabung wird auf den Zeitraum bis zum

**31.12.2047**

befristet. In diesem Zeitraum sind auch die Rekultivierungsmaßnahmen durchzuführen.

##### 2. Bedingungen

2.1 Die Planfeststellung erfolgt unter der aufschiebenden Bedingung, dass mit der Abgrabung erst begonnen werden darf, wenn bei mir gemäß § 10 AbgrG NRW eine Sicherheit (z. B. in Form einer unbefristeten Bankbürgschaft) in Höhe **704.640 €** hinterlegt worden ist. Hinsichtlich der Höhe der Sicherheitsleistung wird auf die Berechnung im Erläuterungsbericht (S. 54) verwiesen. Da lt. Erläuterungsbericht 3 Abschnitte gleichzeitig geöffnet sind, sind 3/10 der errechneten Sicherheitsleistung festzusetzen.

Im Zusammenhang mit der Sicherheitsleistung weise ich darauf hin, dass sich die Frage der ordnungsgemäßen Herrichtung hinsichtlich der Anpflanzungen in der Regel erst nach Ablauf von mindestens drei Jahren nach der Anpflanzung beurteilen lässt. Ich behalte mir eine Neufestsetzung der Sicherheitsleistung für den Fall vor, dass die Kosten der Herrichtung um 10 v. H. oder mehr steigen.

2.2 Außerdem darf mit der Abgrabung erst begonnen werden, wenn für die noch zu realisierenden Kompensationsmaßnahmen (V 1, G 1, G 2, A 3 und A 5) gem. § 17 Abs. 5 BNatSchG eine Sicherheitsleistung (z. B. in Form einer unbefristeten Bankbürgschaft) hinterlegt worden ist. Die Sicherheitsleistung in Höhe von **37.240 €** ist mit der Beginnanzeige der Genehmigungsbehörde Kreis Steinfurt nachzuweisen. Die Sicherheitsleistung wird bei Nachweis der vollständig durchgeführten Kompensationsmaßnahmen wieder freigegeben.

Eine teilweise Rückgabe bei Fertigstellung von Einzelleistungen ist in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde möglich. Ein entsprechendes Abnahmeprotokoll ist zusammen mit der unteren Naturschutzbehörde aufzustellen.

- 2.3 Dieser Planfeststellungsbeschluss ergeht unter der aufschiebenden Bedingung, dass vor Beginn von Bodeneingriffen das Bodendenkmal flächig archäologisch untersucht worden ist. Für diese Ausgrabungen ist die notwendige Zeit zur Verfügung zu stellen. Die in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten sind vom Antragssteller zu tragen (§ 27 Abs. 1 DSchG NRW).
- 2.4 Mit der Abgrabung darf erst begonnen werden, wenn der Einmündungsbe-  
reich zur L 599 entsprechend der als Anlage beigefügten Regeldarstellung  
auf einer Länge von 20 Metern und einer Breite von 5,50 Metern bituminös  
befestigt worden ist. Der Anschlussradius an die L 599 beträgt dabei min-  
destens 8 Meter. Der Aufbau kann analog zu dem Aufbau des vorhandenen  
Wirtschaftsweges erfolgen.
- 2.5 Außerdem darf mit der Abgrabung (einschließlich Oberbodenabtrag) frühes-  
tens 4 Wochen nach Vorlage der Ergebnisse der Untersuchung (Analyse und  
Ergiebigkeit) des Hausbrunnens „Am Sundern 11“ (Heuerhaus Twiehaus)  
bei der unteren Wasserbehörde begonnen werden. Hinsichtlich der Trink-  
wasseranalyse kann auf die Ergebnisse des Gesundheitsamtes zurückge-  
griffen werden. Die Ergiebigkeit des Hausbrunnens (Fördermenge) ist durch  
ein Fachbüro bzw. Fachbetrieb zu ermitteln.

#### **Auflagen:**

### **3. Beginn und Ende der Abgrabung sind mir schriftlich anzuzeigen.**

- 3.2 Sobald geeigneter Boden zur Verfüllung des vorletzten Abschnittes der zurzeit  
betrieblenen Abgrabung vorliegt, ist dieser vorrangig des Bodenaufschlusses  
der Erweiterungsfläche einzubauen.

### **4. Verantwortlicher, Antragsunterlagen, Betriebstagebuch**

- 4.1 Eine Ausfertigung der Genehmigungsunterlagen ist ständig auf dem Abgra-  
bungsgelände bereitzuhalten. Für die Abgrabungsmaßnahmen ist dem Um-  
weltamt des Kreises Steinfurt vor Abgrabungsbeginn ein Verantwortlicher zu  
benennen.
- 4.2 Es ist wöchentlich ein Betriebstagebuch zu führen, in dem Folgendes einzu-  
tragen ist:
  - etwa geförderte Abbaumenge
  - besondere Vorkommnisse (z. B. größere Betriebsstörungen, Reparatu-  
ren).

Die Eintragungen sind vom verantwortlichen Leiter abzuzeichnen und auf  
Verlangen den zuständigen Behörden vorzulegen. Das Betriebstagebuch ist  
mindestens für drei Jahre aufzubewahren.

- 4.3 Vor Beginn der Abgrabung sind die Abgrabungsgrenzen der ersten Bauabschnitte dauerhaft und deutlich sichtbar durch Sichtpflocke zu markieren. Im weiteren Verlauf der Abgrabung sind die weiteren Bauabschnitte jeweils vor Beginn der Arbeiten in diesen Bauabschnitten ebenfalls dauerhaft und deutlich sichtbar durch Sichtpflocke zu markieren. Die Sichtpflocke sind erst nach erfolgter Rekultivierung zu entfernen. An zwei geeigneten Stellen sind feste Messpunkte einzurichten, die ein sicheres Nivellement der Abgrabungsfläche ermöglichen. Eine Karte im Maßstab 1 : 1000 mit den eingemessenen Messpunkten ist dem Umweltamt des Kreises Steinfurt vorzulegen. Vor Beginn der ersten Abgrabungsmaßnahmen hat der Antragsteller eine Abnahme der Ausflockung und der Messpunkte beim Umweltamt des Kreises Steinfurt zu erwirken.

## 5. Belange von Natur und Landschaft

- 5.1 Der vorhandene Gehölzbestand außerhalb des Baufeldes ist zu erhalten und zu schützen.
- 5.2 Die für das Vorhaben ermittelten Rekultivierungs- und temporären Maßnahmen
- A 3: Anlage einer 5 m breiten Baum-Strauchhecke aus heimischen Gehölzen mit 3 m breitem Saum (aus Regio-Saatgut) an der östlichen Seite der Abgrabung (Gem. WES Flur 150 Flurstück 57) mit einer Gesamtgröße von ca. 900 m<sup>2</sup>
  - A4: Anlage eines 3 m breiten krautreichen Saumes mit Regio-Saatgut auf einer Fläche von ca. 5.850 m<sup>2</sup>
  - A5: Anlage einer 5m breiten Baum-Strauchhecke aus heimischen Gehölzen mit 5 m breitem Saum (aus Regio-Saatgut) an der südlichen Flurstücksgrenze (Gem. WES-Flur 150 Flst 38) mit einer Gesamtgröße von ca. 2.950 m<sup>2</sup>
  - V1: Ansaat der Lagerstätten von Oberboden mit tiefwurzelnden, winterharten Pflanzen
  - G1: Anlage einer Strauchpflanzung auf dem temporären Lärmschutzwall und Ansaat einer mehrjährigen Blütmischung auf einer Fläche von je. ca. 1.120 m<sup>2</sup>
  - G2: Anlage eines 10 m bzw. 22 m breiten krautreichen Saumes mit Regio-Saatgut auf einer Fläche von ca. 21.500 m<sup>2</sup>
- sind entsprechend den Ausführungen der Antragsunterlagen vom 19.09.2022 und den Darstellungen im Rekultivierungs- und Maßnahmenplan im Maßstab 1:2.500, Stand 08.09.2022, auszuführen.
- 5.3 Die für den Ausgleich des Kompensationsdefizits für das Schutzgut „Boden“ ermittelten externen Kompensationsmaßnahmen
- A1: Anlage einer 1,78 ha großen extensiven Waldwiese (Gem. Leeden Flur 19 Flst 74, 75, 76) sowie
  - A 2: Nutzungsverzicht und Entwicklung von naturnahen Gehölzbeständen auf einer Fläche von 0,38 ha (Gem Leeden Flur 4 Flst 377) auf Flächen des Ökopools „Schulte Loose“ werden anerkannt.

- 5.4 Die Umsetzung der Gestaltungs- und Rekultivierungsmaßnahmen sind in der nach Erteilung der wasserrechtlichen Genehmigung folgenden Pflanzzeit (November bis März) bzw. in dem folgenden Bewirtschaftungsjahr durchzuführen. Durch sachgerechte Anordnung, Pflege und erforderliche Schutzmaßnahmen (z.B. Wildschutz- bzw. Weidezaun) ist ihr langfristiger Bestand zu sichern. Für alle Gehölzpflanzmaßnahmen gelten eine 1-jährige Fertigstellungspflege und eine 2-jährige Entwicklungspflege. Für die mit Regio-Saatgut anzulegenden Säume ist eine Herbstsaat vorzusehen. Die Flächen sind 1 x jährlich nach dem 01.07. zu mähen. Das Mahdgut muss vollständig von der Fläche abgeräumt werden.
- 5.5 Die Beendigung der Verfüllungsarbeiten bzw. der Beginn sowie die Fertigstellung der Rekultivierungsmaßnahmen sind der unteren Naturschutzbehörde jeweils schriftlich über die Genehmigungsbehörde anzuzeigen.
- 5.6 Damit auch während der Abgrabung das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für Vögel auf Sukzessionsflächen nicht wirksam wird, dürfen gegebenenfalls entstandene Säume und Gehölze nur außerhalb der Brutzeit vom 01.10. bis 29.02. beseitigt werden.
- 5.7 Die von Uferschwalben zur Fortpflanzung genutzten Steilwände dürfen während der Brutzeit von Mitte April bis September nicht genutzt werden. An diesen Wänden darf nicht weiter abgegraben werden, auch eine Verfüllung darf nicht vor der Wand stattfinden. Während der Abgrabung ist stets eine Wand den Uferschwalben zur Verfügung zu stellen (vgl. Maßnahme V2).
- 5.8 Zu dem im Westen befindlichen Wald auf unterschiedlichen Flurstücken ist ein Abstand von mindestens 15 Metern einzuhalten.
- 5.9 Bei der Planung der Kompensationsmaßnahme A 3 sowie weiterer Kompensationsmaßnahmen im oder am Wald ist das Regionalforstamt Münsterland erneut zu beteiligen.

## **6. Belange des Wassers**

- 6.1. Der Grundwasserstand in allen Grundwasserbeobachtungsbrunnen ist monatlich abzulesen. Die Messungen müssen jeweils am gleichen Wochentag und zur gleichen Tageszeit durchgeführt werden. Bei Ausfall einer Messstelle ist unverzüglich eine Ersatzbohrung vorzunehmen. Eine Funktionsüberprüfung ist regelmäßig durchzuführen. Die Messergebnisse sind jährlich der Unteren Wasserbehörde, tabellarisch auf NN bezogen und graphisch dargestellt, vorzulegen.
- 6.2. Sofern erforderlich, sind das Grundwassermessstellennetz und der Untersuchungsumfang zu erweitern. Dies schließt auch die Entnahme und die Analyse von Grundwasserproben ein.
- 6.3. Dieser Planfeststellungsbeschluss beinhaltet auch die wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 10 WHG zur Einleitung in ein Fließgewässer im Oberlauf

des Gewässers 1810 im Unterhaltungsverband Mettinger Aa. Dem Vorhaben-träger wird erlaubt, das anfallende Grund- und Niederschlagswasser aus der Abgrabung in ein Fließgewässer (Oberlauf des Gewässers 1810 des Unterhaltungsverbandes Mettinger Aa) einzuleiten. Diese Erlaubnis ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

- 6.3.1. Die maximale Einleitungsmenge wird auf 10 l/s begrenzt. Als Einleitungswert für abfiltrierbare Stoffe ist ein Grenzwert von 25 mg/l einzuhalten. Das an der Einleitungsstelle ablaufende Wasser ist auf den Parameter abfiltrierbare Stoffe vierteljährlich zu beproben und zu untersuchen, die Untersuchungsergebnisse sind dem Umweltamt des Kreises Steinfurt vorzulegen.
- 6.3.2. Die Gestaltung der Einleitungsstelle ist im Vorfeld mit der Unteren Wasserbehörde des Kreises Steinfurt abzustimmen.
- 6.3.3. Vor Beginn der Einleitung ist das Profil des aufnehmenden Gewässers in Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde so herzustellen (Querschnitt, Gefälle), dass die schadlose Abführung der eingeleiteten Wassermengen gewährleistet ist.
- 6.3.4. Die Untere Wasserbehörde des Kreises Steinfurt behält sich vor, im Bedarfsfall zusätzliche Anforderungen für die Erlaubnis der Einleitung zu stellen.
- 6.4. Die Behandlungsanlage (Absetzbecken) ist durch entsprechende Wartung dauerhaft funktionsfähig zu halten.
- 6.5. Bei Unfällen und Störungen im Bereich von Anlagen, die ein Auslaufen wassergefährdender Stoffe zur Folge haben, ist sofort das Ordnungsamt der zuständigen Gemeinde und die Untere Wasserbehörde des Kreises Steinfurt zu benachrichtigen. Außerhalb der regulären Dienstzeiten ist die Leitstelle des Kreises Steinfurt, Frankenburgstr. 4, 48431 Rheine, Tel.: 05971/936-0, zu informieren (vgl. § 122 Abs. 3 Landeswassergesetz – Anzeigepflicht).
- 6.6. Erforderliche Wartungsarbeiten der zur Abgrabung eingesetzten Geräte und Maschinen, das Betanken sowie Abschmierarbeiten müssen an geeigneter Stelle außerhalb des Bodenaufschlusses erfolgen. Hierfür ist eine ausreichend große, befestigte Fläche mit ausreichend groß dimensionierten Auffangwannen anzulegen, so dass gewährleistet ist, dass auslaufende Treib- und Schmierstoffe nicht in den Boden gelangen können. Lade- und Transportfahrzeuge dürfen sich nur während der Abgrabungsarbeiten innerhalb des Bodenaufschlusses befinden. Die Hydraulikleitungen der eingesetzten Geräte und Maschinen sind mit mineralölfreien, biologisch abbaubaren Druckflüssigkeiten zu füllen. Der Geräteführer hat jeden Morgen vor Arbeitsbeginn die Hydraulikleitungen der Abbaugeräte auf Dichtheit zu überprüfen und dies zu protokollieren.

## **7. Belange der Standsicherheit/Verfüllung**



- 7.1 Aus Lärmschutzgründen soll um das Heuerhaus Twiehaus ein ca. 3 Meter hoher temporärer Erdwall mit einer Neigung von 1 : 1,5 aufgeschüttet werden. Aus Standsicherheitsgründen sollte der Erdwall in einem Abstand von mindestens 2 Metern von der Böschungsoberkante aufgeschüttet werden.
- 7.2 Alle Bodenarbeiten an der Abgrabung haben unter strikter Beachtung der **DIN 18915**, Vegetationstechnik im Landschaftsbau- Bodenarbeiten (2018), zu erfolgen. Der zum Aufschluss der Abgrabung zu entnehmende Boden ist substratspezifisch abzutragen und getrennt zu lagern. Die Lagerung, der Mietenaufbau, die Regenwasserableitung an den Mieten sowie die Begrünung und die Pflege der Bodenmieten hat entsprechend der **DIN 18915** zu erfolgen.
- 7.3 Die Verfüllung und Rekultivierung der Abgrabung hat sukzessive und ohne Zeitverzug den Abbauschritten zu folgen. Ein zeitlicher Verzug der Rekultivierung ist gegenüber dem Kreis Steinfurt rechtzeitig anzuzeigen und nachvollziehbar zu begründen.
- 7.4 Vor der Aufbringung des Oberbodens (überwiegend sandiger Eschboden) in einer Mächtigkeit von mindestens 40 cm sind die jeweiligen Rekultivierungsteilflächen tiefgründig (Untergrundhaken, bis 80 cm) mit landwirtschaftlichem Zuggerät intensiv zu lockern (über Kreuz).
- 7.5 Nach abgeschlossenem Bodenauftrag und durchgeführter Bodenlockerung ist der jeweils aufgefüllte Bereich zur Wiederherstellung des Bodengefüges und des Korn zu Korn Kontaktes mit einer Mischung aus tief- und flachwurzelnden Gründümpflanzen (z.B. Luzerne, Raps, Senf, Lupine, Ölrettich u.a., siehe untenstehende Tabelle) einzusäen und eine 2-jährige absolute Bodenruhe einzuhalten.
- 7.6 Vor der Inkulturnahme der Ackernteilflächen sind je 2.500 m<sup>2</sup> Fläche Bodenmischproben (ca. 20 Einzelproben) zu entnehmen, auf den pH-Wert und die pflanzenverfügbaren Nährstoffe Phosphor (P<sub>2</sub>O<sub>5</sub>), Kalium (K<sub>2</sub>O) und Magnesium (Mg) zu untersuchen. Eine ggf. erforderliche Kalkung ist unverzüglich durchzuführen.
- 7.7 Die Ergebnisse der jeweiligen Bodenuntersuchungen (lösliche Nährstoffe und pH-Wert) sind dem Kreis Steinfurt vorzulegen.
- 7.8 Anfallender Oberboden und Abraum sind nach DIN 19639 (Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben) und DIN 18915 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau –Bodenarbeiten) auf dem Abgrabungsgelände zwischenzulagern und ausschließlich zum Zwecke der Rekultivierung der Abgrabungssohle und der Böschungen wieder zu verwenden (§ 1 BBodSchG).
- 7.9 Für die Wiederverfüllung der Abgrabung unterhalb oder außerhalb der durchwurzelbaren Bodenschicht darf nur
  - Bodenmaterial (ohne Oberboden; Abfallschlüsselnummer 170504) und
  - Baggergut, das aus Sanden und Kiesen besteht und dessen Feinkornanteil, der kleiner als 63 Mikrometer ist, höchstens 10 Masseprozent beträgt (Abfallschlüsselnummer 170506)

verwendet werden (§ 8 Abs. 1 BBodSchV)

Bodenmaterial bezeichnet hier Material aus dem Unterboden oder dem Untergrund welches ausgehoben, abgeschoben, abgetragen oder in einer Aufbereitungsanlage behandelt wurde (§ 2 Nr. 6 BBodSchV).

Baggergut bezeichnet hier Material, dass bei der Unterhaltung, dem Neu- oder Ausbau von Gewässern oder der Errichtung, Unterhaltung oder Stilllegung von Anlagen in, an, über oder unter oberirdischen Gewässern entnommen wurde (§ 2 Nr. 7 BBodSchV)

Mineralische Fremdbestandteile (z.B. Beton, Ziegel oder Bauschutt) sind bis zu einem Anteil von maximal 10 Volumenprozent zulässig, sofern sie bereits beim Anfall des Bodenmaterials/ Baggerguts vorhanden sind.

Störstoffe (z.B. Metalle, Glas, Kunststoffe), sind nur in einem zu vernachlässigbaren Anteil zulässig.

Andere Abfallarten, insbesondere Bauschutt, bauschuttähnliche Abfälle und Straßenaufbruch sind für die Wiederverfüllung der Abgrabung nicht zulässig.

7.10 Das Verfüllmaterial unterhalb der durchwurzelbaren Bodenschicht hat die Anforderungen an die Materialwerte/ Vorsorgewerte nach Anlage 1 Tabelle 1 und 2 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) einzuhalten oder muss nach Anlage 1 Tabelle 3 als Bodenmaterial der Klasse 0 oder Baggergut der Klasse 0 Sand – BM-0/ BG 0 Sand - der Ersatzbaustoffverordnung klassifiziert sein.

7.11 Es ist arbeitstäglich ein Betriebstagebuch über die angelieferten und zur Auffüllung/ Verfüllung vorgesehenen Bodenmassen zu führen mit Angaben über:

- Datum der angelieferten Bodenmassen
- Menge in t (gewogen) oder m<sup>3</sup> (geschätzt)
- Herkunftsbereich (Art und Ort der Baumaßnahme)
- Anlieferer (Name und Anschrift sowie Kfz-Kennzeichen)
- besondere Vorkommnisse (z. B. Zurückweisung von Bodenmaterial)
- Ort des Einbaues (Verfüllabschnitt und Lage)

Das Betriebstagebuch ist auf Verlangen der Behörde vorzulegen.

7.12 Vor Beginn der Wiederverfüllung ist dem Umweltamt des Kreis Steinfurt eine Übersichtskarte im Maßstab 1: 5.000 vorzulegen, auf der die vorgesehenen Hauptabgrabungsabschnitte in gekennzeichnete und fortlaufende Rasterflächen (Abgrabungsparzellen) unterteilt sind. Eine Rasterfläche stellt das Abgrabungs-/Verfüllvolumen von max. 4.000 m<sup>3</sup> dar.

7.13 Das Auffüll-/ Verfüllmaterial ist nach Erreichen einer Füllmenge von jeweils maximal 4.000 m<sup>3</sup> durch eine Stelle nach § 18 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) i.V.m. § 17 Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LBodSchG NRW) zu beproben und mindestens auf die Parameter der Anlage 1 Tabelle 1 und 2 der BBodSchV oder auf die Parameter der Anlage 1 Tabelle 3 der Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (ErsatzbaustoffV) untersuchen zu lassen.

Die Ergebnisse der Beprobung sowie ein Lageplan der Beprobungsstellen sind dem Umweltamt des Kreises Steinfurt (Untere Bodenschutzbehörde) spätestens zwei Wochen nach Fertigstellung der Analysen zukommen zu lassen.

7.14 Der Probenahmetermin zur Beprobung der Verfüllabschnitte (4.000 m<sup>3</sup>) ist mindestens eine Woche vorher mit dem Umweltamt des Kreises Steinfurt (Untere Bodenschutzbehörde) abzustimmen.

7.15 Die Probenahme der Nebenbestimmung Nr. 7.16 erfolgt durch Bagger-schürfe in der Auffüllfläche. Der Bagger ist vom Betreiber zu stellen. Um eine repräsentative Probenahme über die gesamte Auffüllhöhe zu gewährleisten ist die Mächtigkeit der Auffüllhöhe in Abhängigkeit der Grabbtiefe des vorhandenen Baggers zu erstellen. Sofern das von extern angelieferte Verfüllmaterial auf der Fläche der Abgrabung zwischengelagert wird, kann die Probenahme vor dem Einbau am Haufwerk erfolgen.

7.16 Bei den örtlichen Gegebenheiten ist nach Abschluss der Rekultivierungsmaßnahmen von einer Durchwurzelungszone von ca. 1,5 m auszugehen. Sofern für die Herrichtung einer durchwurzelbaren Bodenschicht der zwischengelagerte, vormals anstehende Ober- und Unterboden (Mutterboden/Abraum) nicht ausreicht und fremdes/ externes Bodenmaterial für die Herrichtung eingesetzt werden soll, ist dieses zunächst innerhalb des Geländes zwischen zu lagern und nach Erreichen einer Auffüllmenge von 1.500 m<sup>3</sup> von einem nach § 18 BBodSchG i.V.m. § 17 LBodSchG NRW anerkannten Labor auf die Parameter der Anlage 1 Tabelle 1 und 2 der BBodSchV oder auf die Parameter der Anlage 1 Tabelle 3 der Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (ErsatzbaustoffV) untersuchen zu lassen. Die zu ziehende, repräsentative Mischprobe hat aus 10 bis 15 Einzelproben zu bestehen.

Die Ergebnisse der Beprobung sind dem Umweltamt des Kreises Steinfurt (Untere Bodenschutzbehörde) spätestens zwei Wochen nach Fertigstellung der Analysen zukommen zu lassen.

- 7.17 Für die Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht darf nur Bodenmaterial und Baggergut verwendet werden. Das von extern eingebrachte Bodenmaterial hat die Werte des Anhang 1 Tabelle 1 und 2 der Bundes-Bodenschutzverordnung (BBodSchV) einzuhalten oder muss nach Anlage 1 Tabelle 3 der Ersatzbaustoffverordnung als Bodenmaterial der Klasse 0 oder Baggergut der Klasse 0 – BM-0/ BG-0 – klassifiziert sein. Der Parameter TOC ist bei Mutterboden und bei Böden mit geogen bedingten humosen Bestandteilen nicht zu berücksichtigen.

Mineralische Fremdbestandteile (z.B. Beton, Ziegel oder Bauschutt) sind bis zu einem Anteil von maximal 10 Volumenprozent zulässig sofern sie bereits beim Anfall des Bodenmaterials/ Baggerguts vorhanden sind.

Störstoffe (z.B. Metalle, Glas, Kunststoffe), sind nur in einem zu vernachlässigbaren Anteil zulässig.

- 7.18 Eine Verwendung von standortfremden/ extern angelieferten Bodenmaterial zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht in der Landwirtschaft ist in der Regel nur zulässig, wenn < 70 Prozent der in der BBodSchV, Anlage 1 Tabelle 1 und 2, entsprechend der jeweils vorliegenden Anfüllbodenart, verzeichneten Vorsorgewerte anorganische und organische Stoffe eingehalten werden. Bei Schadstoffparametern, die nicht als Vorsorgewerte in der BBodSchV verzeichnet sind, gelten entsprechend der jeweils vorliegenden Anfüllbodenart die Werte der Materialklasse BM 0/BG 0 für Feststoff der o.g. ErsatzbaustoffV.

- 7.19 Bodenverdichtungen, insbesondere durch Berücksichtigung der Bodenart, Bodenfeuchtigkeit und des von den eingesetzten Geräten verursachten Bodendrucks, sind durch Beachtung der DIN 19639 bei dem Auftrag der durchwurzelbaren Bodenschicht zu vermeiden bzw. zu vermindern. Bei festgestellten Bodenschadverdichtungen sind Meliorationsmaßnahmen (z.B. Tiefenlockerung) durchzuführen.

- 7.20 Nach Aufbringung des Oberbodens (ca. 30 cm) ist der aufgefüllte Bereich zur Verzahnung mit dem Unterboden mehrfach (über Kreuz) mit einem Tiefengrubber zu bearbeiten. Der Oberbodenauftrag ist ausschließlich mit kettenbetriebenem Gerät durchzuführen.

- 7.21 Vor Inkulturnahme der einzelnen Rekultivierungsabschnitte ist je Hektar eine Bodenprobe zu entnehmen und auf den pH-Wert sowie die pflanzenverfügbaren Nährstoffe Phosphor, Kalium und Magnesium zu untersuchen. Zum Aufbau eines stabilen Bodengefüges ist ggf. eine Kalkung durchzuführen. Bei einem Einsatz von Dünger (z.B. RAL-gesicherter Kompost) ist die Aufbringungsmenge und die Pflanzenverfügbarkeit dem Bedarf der geplanten Folgevegetation anzupassen (§7 Abs.5 BBodSchV).

7.22 Private Kleinanlieferungen von Bodenmaterial sind nicht zulässig.

7.23 Zeigen sich bei der Gewinnung des Abbaumaterials Auffälligkeiten nach Farbe, Geruch usw., die auf eine Kontamination des Abbaumaterials mit umweltgefährdenden Stoffen oder auf die Ablagerung von Abfällen hindeuten, ist der Kreis Steinfurt (Umweltamt) durch den verantwortlichen Bauleiter bzw. den Bauherren unverzüglich zu benachrichtigen, um ggf. eine ordnungsgemäße und schadlose Entsorgung des verunreinigten Abbaumaterials sicherzustellen.

## 8. Belange des Immissionsschutzes

### 8.1 Lärmimmissionen:

8.1.1 Die von der Genehmigung erfassten Anlagen sind schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von diesen Anlagen einschließlich aller Nebeneinrichtungen (z. B. Abbau- und Ladegeräte sowie Transportfahrzeuge) verursachten Immissionen folgende Werte – gemessen jeweils 0,5 Meter vor geöffnetem, vom Lärm am stärksten betroffenen Fenster (vom zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Räumen) der nachstehend genannten Häuser – nicht überschreiten:

#### **Immissionsorte**

Immissionsort (IO): 1 Am Sundern 12, 49492 Westerkappeln

Immissionsort (IO): 2 Am Sundern 11, 49492 Westerkappeln

Immissionsort (IO): 3 Am Sundern 13, 49492 Westerkappeln

Tag (06:00 bis 22:00 Uhr): 60 dB (A)

Nacht (22:00 bis 06:00 Uhr): antragsmäßig kein Betrieb

Die Lärmimmissionen werden nach der technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) mit folgender Festsetzung gemessen und bewertet.

8.1.2 Am Tag sind die Lkw Fahrten auf maximal 20 An- und Abfahrten zu begrenzen.

8.1.3 Die Betriebszeit vom Bagger oder Radlader ist auf 9 Stunden in Summe am Tag zu begrenzen. Deren Schalleistungspegel darf jeweils nicht mehr als 105,8 dB(A) betragen.

8.1.4 Die Betriebszeit des Muldenkippers ist auf 9 Stunden am Tag zu begrenzen. Dessen Schalleistungspegel darf nicht mehr als 110 dB(A) betragen.

8.1.5 Soll auf einer der 4 südlich gelegenen Teilflächen gearbeitet werden, muss ein Schallschutzwall von mindestens 3 m Höhe in Ausbreitungsrichtung der Quellen zum Wohnhaus -Am Sundern 11 - errichtet werden.

8.1.6 Soll auf einer der 4 nördlich gelegenen Teilflächen der Erweiterungsfläche gearbeitet werden, ist dies nicht möglich an Tagen, an denen die benachbarte Abgrabungsfläche der Wienerberger GmbH in Betrieb ist. Soll der Betrieb dennoch stattfinden, ist der Unteren Immissionsschutzbehörde mittels Schallimmissionsprognose darzustellen, wie der parallele Betrieb stattfinden kann unter der Bedingung, dass die Immissionsrichtwerte in der Gesamtbelastung eingehalten werden.

## 8.2 Staubimmissionen:

8.2.1 Die emissionsverursachenden Vorgänge sind am Ort ihrer Entstehung, insbesondere bei anhaltender trockener Witterung, durch Einsatz von Wasser (z.B. Verrieselung, Vernebelung etc.) entgegen zu wirken. Auf Fahrwege ist dabei besonders zu achten. Ergänzend sind bei Übergabestellen die Fallhöhen zu minimieren und das Betriebsgelände ist mit Schrittgeschwindigkeit zu befahren. Es ist durch geeignete Maßnahmen (z.B. ausreichend lange Abrollstrecke, regelmäßiges Säubern der Fahrwege) sicherzustellen, dass Verschmutzungen der Fahrwege durch Fahrzeuge nach Verlassen des Abgrabungsbereiches vermieden oder beseitigt werden. Wird im Rahmen der Überwachungstätigkeit eine Verschmutzung der Fahrwege festgestellt, ist eine Reifenwaschanlage zu installieren.

8.2.2 Es ist ein Betriebstagebuch zu führen, in dem die etwa geförderte Abbaumenge, Wasserverbrauch und besondere Vorkommnisse (z.B. größere Betriebsstörungen) einzutragen sind; diese sind auf Verlangen den Behördenvertretern vorzulegen.

8.2.3 Eine Irrelevanz der Zusatzbelastung für PM10, PM2,5 und Staubdeposition an den maßgeblichen IOs 1-3 wurde nicht festgestellt. Daher müssen die zulässigen Jahreswerte durch jährliche Messungen, abgestimmt auf die in der Staubimmissionsprognose der Ökokontrol GmbH vom 10.03.2020 (Bericht Nr. 1-16-05-414-3Rev01, S. 25-26) beschriebenen Abbauszenarien, überprüft werden. Folgende Grenzwerte sind einzuhalten:

Staub	Konzentration	Dimension	Mitteilungszeitraum	Bezug
PM10	40	$\mu\text{g}/\text{m}^3$	Jahr	TA Luft

	50	$\mu\text{g}/\text{m}^3$	24 h	
PM2,5	25	$\mu\text{g}/\text{m}^3$	Jahr	39. BImSchV
Staubdeposition	0,35	$\text{g}/\text{m}^2 \text{ d}$	Jahr	TA Luft

- 8.2.4. Über die Messung der genannten Immissionskenngrößen ist ein Messplan durch eine nach § 29b BImSchG zugelassene Messstelle zu erstellen und mit der Behörde abzustimmen.
- 8.2.5. Über das Ergebnis der Ermittlungen ist ein Messbericht durch eine nach § 29b BImSchG zugelassene Messstelle zu erstellen. Neben einer jährlichen Auswertung ist ebenfalls eine vierteljährliche Auswertung (Zwischenbericht) zu dokumentieren.
- 8.2.6. Auf die Ermittlung kann auf Antrag verzichtet werden, wenn bei einem abgebildeten worst-case-Szenario festgestellt wird, dass die genannten Grenzwerte deutlich unterschritten werden. Die Entscheidung über die Fortführung, Unterbrechung oder Beendigung der Messungen obliegt der unteren Immissionsschutzbehörde.

## 9. Fahrweg

- 9.1 Die Nutzung der vom neuen Abbaugelände ausgehend nördlich gelegenen Straße Am Sundern in westliche Richtung zur Straße Im Hook (Flur 150, Flurstück 29) ist untersagt.
- 9.2 Die im Erläuterungsbericht dargestellte Route muss strikt eingehalten werden.
- 9.3 Straßenverunreinigungen sind grundsätzlich zu vermeiden. Sollte dies unmöglich erscheinen, sind die Straßen umgehend zu reinigen.
- 9.4 Die Straßenparzellen der Gemeinde Westerkappeln Flur 150, Flurstück 32 und Flur 141, Flurstück 113 sind nach Abschluss der Abbauarbeiten durch eine Schotterung in den ursprünglichen Zustand zurückzusetzen.

## V. Hinweise

1. Gemäß § 76 Abs. 4 VwVfG NRW tritt der Planfeststellungsbeschluss außer Kraft, wenn mit seiner Durchführung nicht innerhalb von 5 Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen wurde.
2. Auf Kapitel 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwsV) wird hingewiesen.
3. Auf die Einhaltung der Vorschriften der Arbeitsstätten-Verordnung sowie der Unfallverhütungsvorschriften wird hingewiesen.
4. Auf die Technischen Richtlinien zum Abgrabungsgesetz wird hingewiesen.

5. Das Referat Paläontologie des Westf. Museums für Naturkunde weist hin auf die besonderen geologischen Verhältnisse im Planungsbereich. Es ist zu vermuten, dass bedeutende erdgeschichtliche Funde freigelegt werden. Funde dieser Art sind dem Amt für Bodendenkmalpflege zur wissenschaftlichen Bearbeitung zu überlassen.
6. Es wird darauf hingewiesen, dass Verstöße gegen das Abtragungsgesetz und das Wasserhaushaltsgesetz mit Geldbußen bis zu 50.000 € geahndet werden können; vgl. § 13 AbtrG NRW.
7. Es wird empfohlen, zwischen der Abtragungsoberkante und der Gleistrasse der Tecklenburger Nordbahn einen Sicherheitsabstand von 40 Metern einzuhalten.
8. Die Behandlung, Lagerung und Ablagerung von Bauabfällen und sonstigen Abfällen, außerhalb von zugelassenen Anlagen stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000,- € geahndet werden. Verstöße gegen die Nachweisverordnung können ebenfalls eine Ordnungswidrigkeit darstellen, die mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- € geahndet werden (§ 69 Abs. 3 KrWG).
9. Abfälle zur Beseitigung sind nachweislich dem Kreis Steinfurt zu überlassen und den Annahmestellen entsprechend der jeweils gültigen Abfallentsorgungssatzung des Kreises Steinfurt zuzuführen.

## **VI. Kostenentscheidung**

Die Firma Teepe Tongruben GmbH trägt die Kosten dieses Planfeststellungsverfahrens. Über die Höhe ergeht ein gesonderter Bescheid.

## **B. Entscheidungsgründe**

### **I. Darstellung des Vorhabens**

Die Firma Teepe Tongruben GmbH betreibt in Westerkappeln eine Abgrabung für Ton. Diese Abgrabung wurde mit Planfeststellungsbeschluss vom 24.07.2002 genehmigt. Mit Änderungsgenehmigung vom 18.11.2002 wurde die Änderung der Abbaureihenfolge genehmigt. In der Änderungsgenehmigung vom 13.09.2006 wurden abweichende Regelungen zum ursprünglich geplanten Lärmschutzwall und den Pflanzungen getroffen. Mit Änderungsgenehmigung vom 12.03.2018 wurde die Abgrabung bis zum 31.12.2027 verlängert. Die Firma Teepe Tongruben GmbH beantragte am 01.03.2019 die Erweiterung der Abgrabung in westlicher Richtung um ca. 15 ha. Zum Schutz von umliegenden Biotopflächen wird ein Abstand von 10 Metern eingehalten, so dass die tatsächliche Abbaufäche etwa 12,3 ha beträgt. Die Abbauplanung ist in Anlage 4 des Antrags dargestellt. Die geplante Abbautiefe beträgt etwa 15 Meter. Die betroffenen Grundstücke stehen im Eigentum von Mechthild Twiehaus sowie der Gemeinde Westerkappeln. Das Abtragungsgelände wird im Rahmen des Rekultivierungsprozesses entsprechend den Abbauabschnitten wieder aufgefüllt und wieder einer ackerbaulichen Nutzung zugeführt.

Über den Antrag ist gemäß § 68 WHG zu entscheiden, da durch das Vorhaben das Grundwasser angeschnitten wird.



## **II. Durchführung des Planfeststellungsverfahrens**

Das nach § 68 Abs. 1 WHG erforderliche Planfeststellungsverfahren ist nach den Bestimmungen des WHG, LWG und VwVfG NRW durchgeführt worden. Zuständig für die Durchführung des Verfahrens ist gemäß § 117 Abs. 1 S. 1 LWG, § 1 Abs. 3 ZustVU in Verbindung mit § 8 Abs. 1 AbgrG NRW der Landrat des Kreises Steinfurt.

Die anzuwendenden Vorschriften des V. Teils Abschnitt 2 des VwVfG NRW sind beachtet worden, ebenso die nach § 68 Abs. 2 WHG anzuwendenden Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG.

Die zuständigen Behörden und Träger öffentlicher Belange haben zu dem beantragten Vorhaben Stellung genommen.

Die nach dem Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG anerkannten Naturschutzverbände wurden gemäß § 63 Absatz 2 Nr. 6 BNatSchG beteiligt.

Die Gemeinde Westerkappeln hat ihr Einvernehmen nach § 36 BauGB erteilt.

Die Planunterlagen und die Umweltverträglichkeitsprüfung haben nach ortsüblichen Bekanntmachungen am 22.04.2023 in der Ibbenbürener Volkszeitung und am 21.04.2023 im Amtsblatt des Kreises Steinfurt zu jedermanns Einsicht ausgelegt. Die Auslegung erfolgte in der Zeit vom 24.04.2023 bis einschließlich 24.05.2023 bei der Gemeinde Westerkappeln, Rathaus, Große Str. 13, Zimmer Nr. 17, 49492 Westerkappeln.

Der Erörterungstermin wurde im Einvernehmen mit den Trägern öffentlicher Belange abgesagt, da keine Einwendungen erhoben worden sind.

## **III. Materiell-rechtliche Würdigung**

### **1. Rechtliche Einordnung**

Dem Antrag auf Planfeststellung wird nach sorgfältiger Prüfung der von den beteiligten Trägern öffentlicher Belange und der nach § 63 BNatSchG anerkannten Verbände abgegebenen Stellungnahmen entsprochen.

Im Rahmen der Einwendungsfrist nach § 73 Absatz 4 VwVfG wurden keine Einwendungen vorgebracht, über die in diesem Beschluss zu entscheiden ist.

In der Gestalt, die das Vorhaben nach seinen Planunterlagen und den oben genannten Nebenbestimmungen gefunden hat, lässt es eine Beeinträchtigung überwiegender Belange des Wohls der Allgemeinheit nicht erwarten. Soweit die in den Stellungnahmen zum Ausdruck gekommenen Anregungen und/oder Bedenken nicht in den genannten Nebenbestimmungen ihren Niederschlag finden, werden diese zurückgewiesen.

Die planerische Abwägung fällt zugunsten der Antragstellerin aus.

Bei der beantragten privatnützigen Planfeststellung waren die von der Planung

berührten öffentlichen und privaten Interessen gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen mit dem Ziel, eine inhaltlich in sich abgewogene Planung zu erreichen. Dabei war dem Gesichtspunkt Rechnung zu tragen, dass die Planfeststellung für ein allein privates Ausbauunternehmen wegen des Fehlens eines sie tragenden öffentlichen Interesses Eingriffe in Rechte Dritter nicht zu rechtfertigen vermag. Da sie für die Antragstellerin ihrem wesentlichen Entscheidungsgehalt nach die Funktion einer Genehmigung einnimmt, war unter Berücksichtigung insbesondere der vom Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 10.02.1978 - 4 C 25/75 - und der vom Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 15.07.1981 - 1 BvL 77/78 - aufgestellten Grundsätze vor Eintritt in die planerische Abwägung zu prüfen, ob und unter welchen Voraussetzungen die von der Antragstellerin im Sinne einer Genehmigung begehrte Planfeststellung aus Rechtsgründen unzulässig ist und deshalb hätte versagt werden müssen.

Zwingende Versagungsgründe gegenüber dem beantragten Vorhaben sind nicht gegeben.

Nach § 68 Abs. 3 WHG darf der Plan nur festgestellt werden, wenn hiervon eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhaft, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder einer Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen nicht zu erwarten ist.

In der Gestalt, die das Vorhaben nach seinen Planunterlagen und den oben genannten Nebenbestimmungen gefunden hat, lässt es eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht erwarten.

Zwingende Versagungsgründe aus anderen als wasserrechtlichen Rechtsmaterialien liegen nicht vor.

Das Vorhaben steht im Einklang mit den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB). Bei der Prüfung des Bauvorhabens in planungsrechtlicher Hinsicht ist folgendes festzustellen:

Vorschriften des Baugesetzbuches stehen dem Vorhaben zwingend nicht entgegen. Es handelt sich um ein Vorhaben im Außenbereich; wegen seiner besonderen Anforderungen an die Umgebung und seiner besonderen Zweckbestimmung kann die Abgrabung auch unter fachplanerischen Gesichtspunkten als ein privilegiertes Vorhaben betrachtet werden. Das Abgrabungsgelände ist im Regionalplan Münsterland als „Bereich für die Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze“ ausgewiesen.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Westerkappeln stellt den Bereich als Flächen für die Landwirtschaft dar.

Das Einvernehmen der Gemeinde Westerkappeln gemäß § 36 BauGB liegt vor.

Öffentliche Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Die ausreichende Erschließung, die in Anlehnung an § 35 Abs. 1 BauGB und § 3 Abs. 4 Nr. 2 AbgrG NRW als zwingende Genehmigungsvoraussetzung angesehen wird, ist gesichert.

Ein zwingender Versagungsgrund ergibt sich auch nicht unter naturschutzrechtlichen Gesichtspunkten. Nach § 15 Abs. 5 BNatSchG darf ein Eingriff nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Belange des Naturschutzes und der

Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft im Rang vorgehen und die Beeinträchtigung nicht zu vermeiden oder nicht im erforderlichen Maße ausgeglichen ist.

Zwar gilt die Abgrabung als Eingriff in Natur und Landschaft (§ 30 Abs. 1 Nr. 1 LNatSchG), jedoch sind die Voraussetzungen des o.g. Versagungsgrundes nicht erfüllt.

Es ergeben sich auch keine Versagungsgründe aus dem Nachbarschaftsschutz. Die Betroffenen der Abgrabung haben durch die Abgrabung keine nachteiligen Wirkungen auf ein Recht zu erwarten, die nicht durch Nebenbestimmungen verhütet oder ausgeglichen werden können.

Die im Übrigen vorzunehmende planerische Abwägung sämtlicher Belange führt zu einer Befürwortung des beantragten Planvorhabens. Dabei wurde das Interesse der Eigentümer an einer Nutzung der für Landwirtschaft geeigneten Grundstücke und ihr Recht auf wirtschaftliche Entfaltungsfreiheit mit den eingeholten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der anerkannten Naturschutzverbände untereinander und gegeneinander abgewogen. Auch die Interessen der Anlieger des Vorhabens wurden mit dem Interesse der Eigentümer und der Antragstellerin abgewogen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 73 VwVfG keine Einwendungen erhoben wurden.

Bei der Abwägung wurden insbesondere folgende Gesichtspunkte berücksichtigt:

- a) Es handelt sich um ein Vorhaben, welches einem ortsgebundenen gewerblichen Betrieb dient. Es erfüllt somit begrifflich die tatbestandlichen Voraussetzungen eines privilegierten Vorhabens gemäß § 35 Abs. 1 Ziffer 4 BauGB. Nach der gesetzlichen Entscheidung gehören privilegierte Vorhaben somit grundsätzlich in den Außenbereich; für diesen Bereich und für diese Vorhaben hat der Gesetzgeber selbst sozusagen generell geplant. Dem stehen keine öffentlichen oder privaten Belange gegenüber, die eine Versagung rechtfertigen. Das Vorhaben ist mit den städtebaulichen Belangen vereinbar. Es liegen keine planungsmäßigen Vorgaben vor, die dem Vorhaben entgegenstehen können.
- b) Einen wesentlichen Raum im Rahmen der Abwägung nahm die Prüfung ein, inwieweit Nachbarn des Grundstückes negative Folgewirkungen zu erwarten haben. Auf die Einzelheiten wird unten eingegangen. Insgesamt ist festzustellen, dass keine nachteiligen Folgewirkungen zu erwarten sind, die zu einer Versagung der beantragten Rohstoffgewinnung Anlass geben könnten.
- c) Die landschaftlichen Belange sind ebenfalls hinreichend berücksichtigt worden. Zwar stellt die Abgrabung einen Eingriff in Natur und Landschaft dar, dieser Eingriff wird aber durch die in dem Plan vorgesehene Rekultivierung kompensiert.

Im Rahmen der Gesamtabwägung ist die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis gekommen, dass die Rechte der Grundstückseigentümer an einer wirtschaftlichen Verwertung ihrer Bodenschätze höher zu bewerten sind als die Bedenken, die gegen das Vorhaben erhoben worden sind.

## **2. Darstellung der Auswirkungen des Vorhabens gemäß § 24 UVPG**

Für die Herstellung, Beseitigung und wesentliche Umgestaltung eines Gewässers, die einer Planfeststellung nach § 68 WHG bedürfen, ist die Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen; § 6 UVPG und Nr. 13.18.1 der Anlage 1 „UVP-pflichtige Vorhaben“ sowie Anlage 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG. Der Scopingtermin gemäß § 15 UVPG hat am 26.04.2016 stattgefunden. Die Umweltverträglichkeitsuntersuchung mit Datum vom 19.09.2022 wurde vom Ingenieurbüro Schmelzer erarbeitet und vorgelegt. Sie liegt diesem Antrag zu Grunde. Die Einbeziehung der Öffentlichkeit gemäß § 18 UVPG entsprechend § 73 Abs. 3 bis Abs. 7 VwVfG NRW ist in der Zeit vom 24.04.2023 bis einschließlich 24.05.2023 durch Auslegung der Untersuchung zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Gemeinde Westerkappeln erfolgt.

Die zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen gemäß § 24 UVPG ist auf der Grundlage der Umweltverträglichkeitsuntersuchung, der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der nach § 63 BNatSchG anerkannten Naturschutzverbände erarbeitet worden. Die Informationen sind hierzu in der Regel aus den Antragsunterlagen entnommen. Sollten andere Quellen herangezogen worden sein, werden dieses angegeben.

Durch das Vorhaben wird die bestehende Abgrabung erweitert.

Für das Schutzgut Mensch treten durch die Erweiterung weitere Belastungen ein. Potenzielle Auswirkungen sind die Einschränkung der Wohnqualität durch Lärm, Staub und verstärktes Verkehrsaufkommen sowie verschmutzte Fahrbahnen. Dabei werden die vorgeschriebenen Grenz- und Richtwerte jedoch unterschritten und Schutzmaßnahmen für die betroffenen Anwohner durchgeführt (z.B. Erstellung Erdwall um das Heuerhaus). Verschmutzten Fahrbahnen wird durch entsprechende Nebenbestimmungen vorgebeugt. Die Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch ist daher als gering einzustufen.

Die Erholungsfunktion wird ebenfalls potenziell durch Lärm- und Staubimmissionen eingeschränkt, wobei die Grenz- und Richtwerte eingehalten werden. Das Vorhaben liegt in einem Gebiet mit mittlerem Erholungspotenzial. Zur Erholung wird hauptsächlich der durch den südlich angrenzenden Wald führende Weg genutzt, von dem das Vorhaben nicht einsehbar sein wird. Somit ist auch diese Beeinträchtigung als gering anzusehen.

Im Rahmen des Schutzgutes Kultur- und Sachgüter wären möglicherweise die Tecklenburger Nordbahn und in diesem Gebiet verlaufenden Telefon- und Gasleitungen betroffen. Allerdings ist durch die Einhaltung von entsprechenden Sicherheitsabständen eine Beeinträchtigung nicht zu erwarten.

Auf der Fläche liegen außerdem archäologische Fundstücke aus der Eisenzeit vor. Zur Sicherung der wissenschaftlichen Erkenntnisse wird die Fläche vorab flächig archäologisch untersucht.

Die derzeit ackerbaulich genutzte Abbaufäche wurde in der Biotoptypenbewertung als gering eingeschätzt und ist folglich von geringer Bedeutung für das Schutzgut Tiere und Pflanzen. Die umliegenden Flächen haben teilweise eine mittlere bis hohe Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz. Eine direkte Schädigung im betroffenen Gebiet vorkommender Arten ist gemäß den vorliegenden Daten nicht zu erwarten. Ein Eingriff in die Gehölzstrukturen findet nicht statt und auch eine Beeinträchtigung des am nordöstlichen Rand des Untersuchungsraumes liegenden geschützten Biotops „Wald Sundern“ ist nicht zu erwarten. Bezüglich der untersuchten Vögel, Amphibien und Reptilien werden Beeinträchtigungen in höchstens geringem Maße erwartet, da im Eingriffsbereich nur wenige Exemplare der planungsrelevanten Tiere vorhanden sind.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind als erheblich einzustufen. Der Plaggenesch als schutzwürdiger Boden wird durch die geplante Abgrabung gänzlich verändert. Der hieraus entstehende Kompensationsbedarf wird jedoch durch die höherwertige Gestaltung des Abgrabungsbereichs nach erfolgreicher Rekultivierung gedeckt.

Für das Schutzgut Wasser besteht die Gefahr der Verunreinigung des Grundwassers. Um das zu vermeiden, werden die Fahrzeuge außerhalb der Abgrabungsfläche betankt und gewartet. Die Abgrabung wird für die Dauer des Abbaus durch eine Wasserhaltung von Grundwasser freigehalten. Umliegende Hausbrunnen werden dadurch nicht beeinträchtigt.

Für das Schutzgut Klima / Luft sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Stäube sind zwar bei trockenem Wetter nicht auszuschließen, können aber durch geeignete Maßnahmen vermieden werden.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild sind ebenfalls als gering einzustufen, da das Landschaftsbild keinen dauerhaften Schaden von dem Vorhaben nehmen wird. Die Fläche wird nach erfolgtem Abbau entsprechend rekultiviert und wird sich in ihrer ursprünglichen Nutzung als Acker wieder in das Landschaftsbild einfügen.

Durch die bereits betriebenen Abgrabungen in dem Gebiet besteht außerdem eine gewisse Vorbelastung. Im Übrigen werden die Auswirkungen durch die Anlage von Sichtschutzwällen und sichtabschirmendem Bewuchs gemindert.

Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern entstehen nicht.

Die vorgelegte Umweltverträglichkeitsuntersuchung führt zu dem Ergebnis, dass bei Beachtung der vorgeschlagenen Verfahrensweisen und Minimierungsstrategien sowie der Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen n i c h t mit einer erheblichen Umweltauswirkung durch die geplanten Vorhaben zu rechnen ist, sondern eine generelle Umweltverträglichkeit des geplanten Vorhabens gegeben ist.

### **3. Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange**

Die folgenden Träger öffentlicher Belange haben weder Bedenken noch Forderungen erhoben:

Bezirksregierung Münster mit den Dezernaten 32, 33 und 55, Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz.

Die Belange, die seitens der Landwirtschaftskammer NRW, des Landesbetriebs Wald und Holz.NRW, des Geologischen Dienstes, der LWL-Archäologie, der Gemeinde Westerkappeln, des Landbetriebs Straßen NRW, der Unteren Naturschutzbehörde, der Unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde der Unteren Wasserbehörde und der Unteren Immissionsschutzbehörde vertreten wurden, finden sich in den Nebenbestimmungen Nummer V. 1. bis V. 9. sowie den Hinweisen Nummer VI. 1.-7. wieder.

### **4. Am Verfahren beteiligte, nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz anerkannte Verbände**

- a. Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (B.U.N.D.)
- b. Naturschutzbund Deutschland (NABU)
- c. Arbeitsgemeinschaft für Naturschutz Tecklenburger Land e. V. (ANTL) für die Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW e. V. (LNU)

Die Naturschutzverbände wurden über das Landesbüro in Oberhausen beteiligt. Die Forderungen der Naturschutzverbände wurden durch entsprechende Änderung der Antragsunterlagen aufgenommen.

### **5. Rechtsgrundlagen**

- § 68 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585),
- §§ 3, 7 und 8, 10, 12 und 13 Gesetz zur Ordnung von Abgrabungen (Abgrabungsgesetz) - AbgrG NRW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.11.1979 (GV. NRW. S. 922), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2004 (GV. NRW. 2004 S. 266)
- §§ 73, 75, 76 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 21.12.1976 (GV. NRW. S. 438/SGV. NRW. 2010) in der Fassung vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602/SGV. NRW. 2010), zuletzt geändert am 25.11.2016
- §§ 30 ff. Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Vorschriften (Landesnaturschutzgesetz) vom 15.11.2016
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.09.2017,
- §§ 1 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVP NRW) vom 29. April 1992 (GV.NRW S. 175/SGV.NRW 2109) in der Fassung vom 04.05.2004 (GV.NRW S. 259/SGV.NRW 2109)
- § 63 Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 31.08.2015
- §§ 15, 16, 17 und 19 Denkmalschutzgesetz - DSchG NRW vom 11.03.1980; (GV.NRW. 1980 S. 226/SGV.NRW. 224) in der Fassung vom 05.04.2005 (GV.NRW. S. 274)
- § 14 Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23.08.1999 in der Fassung vom 19.12.2015 (GV.NRW. 2003, S.24/SGV.NRW 2011)

- Tarifstellen 28.1 und 28.3 ff der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) vom 03.07.2001 (GV.NRW. S. 414/SGV.NRW. 2011) in der Fassung vom 13.06.2003 (GV.NRW. S. 250)
- Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905))
- Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz - Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm vom 26. August 1998 (GMBl. S. 503)
- Technischen Richtlinien zum Abtragungsgesetz (Runderlass des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes NW vom 01.01.84 - I A 6-2.00.03 - MBl. NW S. 63) in Verbindung mit dem Runderlass vom 08.03.90 (MBl. NW S. 750)
- Verordnung über Arbeitsstätten – ArbStättV – vom 12.08.2004 (BGBl. I 2004 S. 2179)
- § 10 Abs. 2 der Unfallverhütungsvorschrift – BGV C 11 "Steinbrüche, Gräbereien und Halden" vom 01.04.1998
- Verwaltungsvorschriften – VV - zur Einführung des Abtragungsgesetzes, Ziffer 3.3 zu § 10; SMBl. NRW. 750, Rd. Erl. des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 06.08.1973 -I B 2 - 02 - 12 E/73-; MBl. NRW. 1973 S. 1940

jeweils in den zurzeit geltenden Fassungen

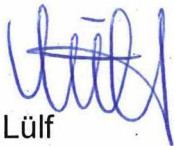
### C. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht Münster erhoben werden.

Dieser Beschluss wird bei der Gemeinde Westerkappeln mit einer Ausfertigung der Planunterlagen zwei Wochen lang zur allgemeinen Einsicht ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung werden ortsüblich bekannt gegeben. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt.

Freundliche Grüße

Im Auftrag

  
Lülf

